

Vereinsatzung Tauchgruppe Poseidon Laufenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Tauchsportverein führt den Namen "Tauchgruppe Poseidon Laufenburg e.V." abgekürzt "TG Poseidon".
2. Er wurde am 13.02.1981 gegründet und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht in Bad Säckingen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Laufenburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die sporttaucherische Erschließung der Unterwasserwelt und die Verbreitung der Kenntnisse der Gewässerkunde sowie die Betätigung auf allen tauchsportlichen Gebieten.
2. Er dient der Allgemeinheit durch Aufklärung über den Tauchsport, in diesem Zusammenhang ergreift er alle Maßnahmen, die dazu dienen, um Tauch- und Wassersportunfälle zu vermeiden und den Umwelt-, insbesondere den Gewässerschutz zu fördern.
3. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf politische, wehrpolitische oder religiöse Betätigung gerichtet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven (ausübenden) Mitgliedern
 - b) Passiven (unterstützenden) Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft nach §3 Absatz 2a und 2b beginnt, nachdem der Vorstand einem schriftlichen Aufnahmeantrag zugestimmt hat.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt zur
 - a) Teilnahme an Versammlungen
 - b) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, sobald das Mindestalter von 16 Jahren erreicht ist
 - c) Wahl in den Vorstand, sobald das Mindestalter von 21 Jahren erreicht ist
 - d) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - a) zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung
 - b) zum Befolgen der Anordnungen des Vereinsleiters bei allen Veranstaltungen
 - c) zur Entrichtung der finanziellen Forderungen, die als Bringschuld im Voraus fällig sind. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Forderungen wie Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.
 - d) Zum kameradschaftlichen Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss wird erklärt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bei
 - i. Verstoß gegen die Satzung

- ii. Beitragsrückständen ohne Bewilligung des Vorstandes
- iii. vereinsschädigendem Verhalten

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss durch den Vorstand steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Satzung.

- c) beim Tod des Mitglieds
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte an den Verein.
- 8. Allgemeine Bestimmungen zur Mitgliedschaft
 - a) Zur Aufnahme dient ein einheitliches Formular
 - b) Minderjährige Personen bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - c) Eine Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden
 - d) Teilnehmer am Vereinstraining und an Tauchsportveranstaltungen müssen tauchsportgesund sein
 - e) Der Verein ist berechtigt, den Nachweis der Tauchsportgesundheit zu überprüfen.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen zur
 - a) Ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden muss.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels (oder bei E-Mail das Sendedatum).
4. Die Einladung muss den Grund der Einberufung (Tagesordnung) enthalten.
5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder bei E-Mail das Sendedatum.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim geschäftsführenden Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim ältesten Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen.
7. Wahlen werden von einem gewählten Versammlungsleiter durchgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters auf zwei Jahre
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und aller sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder.
 - g) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - h) Beschlussfassung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand (kurz Vorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Der Vorstand legt seine Geschäftsordnung selbst fest.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein nach innen und außen.

Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, im Übrigen vertreten die beiden anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zum Besten des Vereins zu führen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung weitere Vereinsmitglieder mit der Verwaltung von Vereinsgeschäften betrauen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder endet
 - a) Nach zwei Amtsjahren. Sie bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis wirksame Neuwahlen durchgeführt sind.
 - b) Nach dem Ausscheiden aus dem Verein
 - c) Durch schriftliche Amtsniederlegung an den geschäftsführenden Vorstand.
 - d) Nachdem einem Mitglied auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes das Misstrauen ausgesprochen wurde.
7. Der Vorstand kann ein Amt kommissarisch neu besetzen, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.
8. Die Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 7 Beschlussfassungen

1. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Abstimmungen nach Absatz 2 und 3 gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
5. Die Vereinsauflösung nach § 9 dieser Satzung bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll für führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Originalprotokolle werden vom Schriftführer aufbewahrt.
7. Auf Antrag einzelner Vereinsmitglieder kann der Vorstand Zuschüsse zu Fortbildungen oder zum Wettkampfsport gewähren.

§ 8 Haftung

1. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.
2. Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr jeden Mitgliedes oder Gastes.
3. Der Verein haftet nicht für eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder.
4. Der Verein haftet nur für Handlungen seiner Vertreter, wenn diese durch die Satzung gedeckt sind.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.

3. Nach der Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Verband Deutscher Sporttaucher zur Förderung des Jugendwettkampfsportes zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Bei allen Fragen, die diese Satzung offen lässt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.
2. Satzungsänderungen sind erst nach Eintrag ins Vereinsregister gültig.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Laufenburg.
4. Jedes Vereinsmitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Laufenburg, 26.02.2011